



# DER STADTRAT VON ZÜRICH

## An den Gemeinderat

03.10.2007

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 21. März 2007 reichte Gemeinderat Thomas Marthaler (SP) folgende Motion GR Nr. 2007/139 ein:

Der Stadtrat wird beauftragt dem Gemeinderat eine Weisung mit einer Verordnung im Sinne von Art. 41 Abs. 1 Gemeindeordnung zu unterbreiten. Die Verordnung soll Nutzungsregeln sowie die Implementierung eines Sicherheitskonzeptes für die beiden NLA Fussballstadien in Zürich beinhalten. Das Konzept soll adäquate (präventive und repressive) Massnahmen zur Entschärfung der Gewalteskalationen im Umfeld von Meisterschaftsspielen der Zürcher Fussballclubs FCZ und GC beinhalten.

Die notwendigen Auflagen sollen in die bestehenden und zukünftigen Nutzungsvereinbarungen, unter Kostenfolge der Veranstalter, integriert werden.

Begründung:

Die Sicherheit im Umfeld von Fussballspielen der Nationalliga A ist seit längerer Zeit unbefriedigend. Bis heute ist keine Strategie zur nachhaltigen Verbesserung erkennbar.

Beim Lokalderby GC - FCZ vom 10. Februar 2007 kam es auf den Stehplatzrampen zu Schlägereien. Auch wurden Feuerwerkskörper abgebrannt, wodurch viele Fussball-Fans derangiert wurden. Sicherheitsleute meinten auf Anfrage des Motionärs, ob sie nicht in der Lage wären, einen sich gegen verschiedene Personen wiederholt aggressiv zeigenden Störenfried aus dem Stadion zu weisen, dass es nicht möglich wäre Einzelne aus dem Publikum abzuführen, weil es sonst Aufruhr geben könnte. Auch im Spiel FCZ gegen Young Boys Bern vom 17. Februar 2007 wurden im Berner Sektor Feuerwerkskörper gezündet.

Die Zürcher Grossklubs haben sich der Gewalt-Problematik in ihrem Umfeld leider erst sehr zögerlich angenommen. Sie kassieren zwar das Eintrittsgeld der Besucher, doch sind ihre Anstrengungen zur Behebung des Problems noch zu wenig ernsthaft. Die Stadt Zürich stellt den Stadtclubs die Infrastruktur zu günstigen Konditionen zur Verfügung. Die Kosten der regelmässigen Polizeieinsätze im Umfeld der Fussballspiele sind erheblich. Die Fussballvereine sollen vermehrt und spürbar in die Verantwortung genommen werden.

Zur Behebung des Misstandes müssen sich die Behörden (Polizeidepartement und Sozialdepartement) mit Sportveranstaltern und Fanclubs, ähnlich wie anfangs der 90-iger Jahre in der Drogenpolitik, an einen Runden Tisch setzen, um die Probleme zu analysieren und um Lösungen für die Durchführung von Nationalliga A Fussballspielen in der Stadt Zürich sowie der EURO 08 in Zürich zu finden.

Vorliegende Beispiele zeigen, dass dringender Handlungsbedarf besteht.

Nach § 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR) sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses zu verlangen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Gemäss § 91 Abs. 2 GeschO GR hat der Stadtrat innerhalb von sechs Monaten seit Einreichen eine schriftliche Begründung zu geben, wenn er die Entgegennahme der Motion ablehnt oder ihre Umwandlung in ein Postulat beantragt.

Die Motion verlangt, den Entwurf einer kommunalen Verordnung vorzulegen, die im Wesentlichen Nutzungsregeln und ein Sicherheitskonzept für die beiden Axpo-Super-League-

Fussballstadien in der Stadt Zürich beinhalten soll, mit dem Zweck, Gewalteskalationen im Umfeld von Meisterschaftsspielen der Zürcher Clubs FCZ und GC zu entschärfen und die Sicherheitssituation zu verbessern.

Mit dem In-Kraft-Treten des geänderten Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS, SR 120), der zugehörigen Verordnung (VWIS, SR 120.2) und der Einführungsverordnung des Kantons Zürich (EV BWIS, LS 551.19) stehen ausreichende gesetzliche Grundlagen zur Verfügung, um Gewalt im Umfeld von Sportveranstaltungen effektiv zu bekämpfen. Die bestehenden Regelungen geben staatlichen Organen, Betreiberinnen und Betreibern von Stadien und Vereinen ausreichende Möglichkeiten, gegen Gewalttäter vorzugehen und die erforderlichen Informationen austauschen zu können, namentlich mit der Hooligan-Datenbank HOOGAN.

Entsprechend sind seit Anfang 2007 bereits Veränderungen im Verhalten potenzieller Täter spürbar, die auf die neuen gesetzlichen Grundlagen zurückzuführen sind. Mit dem In-Kraft-Treten des kantonalen Polizeigesetzes würde eine genügende gesetzliche Grundlage für die Verrechnung von Polizeieinsätzen im Kanton Zürich zur Verfügung stehen.

Innerhalb der Stadien sind in der Schweiz bekanntermassen primär die Vereine für die Sicherheit verantwortlich. Die Swiss Football League legt für alle Vereine, die zur Liga gehören, ein verbindliches Sicherheitsreglement fest, das auch den Einbezug der lokalen Polizeibehörden regelt. Dadurch ist eine einheitliche Grundlage für die ganze Schweiz gewährleistet. Seit 2004 tagte unter der Leitung der Vorsteherin des Polizeidepartements zudem der runde Tisch „Sport ohne Gewalt SOG“ mit Vertreterinnen und Vertretern der Fussball- und Eishockeyclubs, des Sportamts, der Stadtpolizei sowie des Polizei- und Sozialdepartements. Sie haben für die Stadt Zürich verschiedene ergänzende Massnahmen erarbeitet wie beispielsweise eine Beschränkung des Alkoholverkaufs, Fanarbeit oder ein konsequenteres Vorgehen gegen Leute, die Pyromaterial zünden oder gewalttätig sind.

Im Rahmen des Legislatorschwerpunktes Jugend bei der Stadtpolizei existieren zwei Präventionsprojekte in diesem Bereich: In einem geht es um die Aufklärung Jugendlicher über mögliche Konsequenzen von Gewaltanwendung im Rahmen von Sportveranstaltungen und darum, die Rekrutierungsmöglichkeiten gewaltbereiter Fangruppen zu erschweren. Im zweiten sollen Antikonfliktteams bei Sportveranstaltungen eingesetzt werden.

Weiter sind auch auf Bundesebene bereits entsprechende Projekte zur Gewaltprävention im Rahmen von Sportveranstaltungen lanciert: Vertreterinnen und Vertreter von Bund, Kantonen, Städten und Sportverbänden (wie VBS, BASPO, KKJPD, Bundeskriminalpolizei, KKPKS, KSPD, KKPKS, SVSP, Swiss Oympics, SFV, Swiss Football League, SEHV, Delegierte UEFA und Vertreter Nationalliga usw.) erarbeiten an einem Runden Tisch unter der Leitung des VBS gemeinsame Aktions- und Massnahmenpläne.

Zusätzlich ist im vorliegenden Fall auch fraglich, ob der Erlass ergänzender kommunaler Regelungen zur Gewaltprävention an Sportveranstaltungen überhaupt Gegenstand einer Motion sein kann. Gemäss Art. 90 GeschO GR wird dazu vorausgesetzt, dass eine zu regelnde Materie in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Soweit eine

Materie also bereits durch Bundesrecht (BWIS und VWIS) und kantonales Recht (EG BWIS) abschliessend geregelt ist, verbleibt kein Raum mehr für ergänzendes kommunales Recht.

Zusammenfassend lehnt der Stadtrat deshalb die Entgegennahme der Motion aus den genannten Gründen ab und ist auch nicht bereit, sie als Postulat entgegenzunehmen.

Mitteilung an die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei und durch Zuschrift an den Gemeinderat.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen des Stadtrates  
der Stadtpräsident  
**Dr. Elmar Ledergerber**  
der Stadtschreiber  
**Dr. André Kuy**